



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Infrastruktur

01054 Dresden

Antragsnummer (sofern bekannt)

Schulische Infrastruktur
Bestätigung des Sachverständigen
für Nachhaltiges Bauen (Teil A FöriEFRE)

- zum Förderantrag
- zum Verwendungsnachweis

1. Antragsteller | Maßnahme

Antragsteller/Zuwendungsempfänger

Name

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Investitionsort

Name der Schule

Straße, Hausnummer (soweit abweichend)

PLZ Ort (soweit abweichend)

Bezeichnung der Maßnahme¹ (Energetisch Innovativer Neubau als Modell-/Pilotvorhaben)

2. Erklärungen des Sachverständigen für Nachhaltiges Bauen

2.1 Ich bin ein zertifizierter Sachverständiger für Nachhaltiges Bauen auf der Grundlage des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude (BNB).

2.2 Hiermit wird versichert, dass die Maßnahme so ausgeführt wird/wurde, dass der Gold-Standard des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude, Systemvariante Unterrichtsgebäude, Modul Neubau (BNB_UN), erreicht und damit ein energetisch innovativer Neubau errichtet wird/wurde.

Hinweis:

Nach Durchführung der Maßnahme ist eine Konformitätsprüfung durchzuführen. Konformitätsprüfungsstelle kann das Steinbeis-Transfer-Institut Bau- und Immobilienwirtschaft (STI), Institutsleiter Dipl.-Ing. Bernd Landgraf, Cossebauder Str. 42/44, 01157 Dresden (www.sti-immo.de) sein.

Wird dabei nicht der Gold-Standard erreicht, muss mit einer Rückforderung der Zuwendung gerechnet werden.

¹ Die Bezeichnung der Maßnahme findet Eingang in das nach Art. 115 (2) der VO (EG) 1303/2013 beschriebene Verzeichnis und wird veröffentlicht.

2.3 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventionsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Dem Sachverständigen für Nachhaltiges Bauen ist bekannt, dass die in den Nr. 1 und 2.1 bis 2.2 getätigten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 strafbar ist.

Dem Sachverständigen ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Dem Sachverständigen sind weiterhin die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Sachverständiger für Nachhaltiges Bauen

Name
Ort
Datum

Firma
Stempel Unterschrift